



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.09.2024

Verordnung zur Einrichtung von Verbotszonen nach §42 Waffengesetz

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Seit wann besteht die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung durch die Landesregierungen, die die Einrichtungen von Verbotszonen für Waffen und Messer nach §42 Abs. 5 und 6 Waffengesetz (WaffG) erlaubt? 2
 2. Warum wurde davon bisher in Bayern kein Gebrauch gemacht? 2
 3. Warum ist diese Verordnung trotz Ankündigung der Staatsregierung nach dem Ministerrat vom 03.09.2024 nicht rechtzeitig zum Oktoberfest in München (hier z. B. betreffend die Umgebung des unmittelbaren Festgeländes) in Kraft getreten? 2
 4. Wann wird diese Verordnung voraussichtlich in Kraft treten? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.10.2024

- 1. Seit wann besteht die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung durch die Landesregierungen, die die Einrichtungen von Verbotszonen für Waffen und Messer nach §42 Abs. 5 und 6 Waffengesetz (WaffG) erlaubt?**

Der §42 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) wurde mit Wirkung vom 24.11.2007 durch Gesetz vom 05.11.2007 (BGBl. I S. 2557) in das Waffengesetz eingefügt, §42 Abs. 6 WaffG mit Wirkung vom 20.02.2020 durch Gesetz vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166). Zu beachten ist, dass sich die Verordnungsermächtigung in §42 Abs. 5 WaffG in der derzeitigen Fassung nur auf Waffen im Sinne von §1 Abs. 2 WaffG erstreckt, nicht hingegen auf Messer. Zudem beschränkt sich der räumliche Anwendungsbereich auf kriminalitätsbelastete Orte.

- 2. Warum wurde davon bisher in Bayern kein Gebrauch gemacht?**

Rechtsverordnungen zur Errichtung von Waffen- und Messerverbotzonen nach dem WaffG wurden in Bayern nicht erlassen, da hierfür bisher kein Bedürfnis bestand. Das Tragen von Waffen und Messern in der Öffentlichkeit ist bereits nach geltender Rechtslage nur sehr eingeschränkt möglich. Insbesondere ist das Führen von feststehenden Messern mit einer Klingenlänge von mehr als zwölf Zentimetern in der Öffentlichkeit schon jetzt untersagt (§42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

Außerdem gibt es bereits außerhalb des Waffenrechts Rechtsgrundlagen, die ein Verbot oder eine Beschränkung der Mitnahme von Waffen oder Messern ermöglichen. Zum Beispiel können Kommunen Verordnungen oder Anordnungen nach dem Landesstraft- und Ordnungsgesetz (LStVG) erlassen, die die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen, die grundsätzlich nicht bereits von §42 Abs. 5 und Abs. 6 WaffG erfasst sind, einschränken oder untersagen (Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG).

Soweit öffentliche Einrichtungen in privatrechtlicher Form betrieben werden, können zudem aufgrund des Hausrechts Benutzungsregelungen in Form allgemeiner Geschäftsbedingungen erlassen werden, wie sie etwa im öffentlichen Personennahverkehr gelten.

- 3. Warum ist diese Verordnung trotz Ankündigung der Staatsregierung nach dem Ministerrat vom 03.09.2024 nicht rechtzeitig zum Oktoberfest in München (hier z. B. betreffend die Umgebung des unmittelbaren Festgeländes) in Kraft getreten?**

Mit Beschluss vom 03.09.2024 wurde die Befugnis zum Erlass von Waffen- und Messerverbotzonen nach dem WaffG von der Staatsregierung auf das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration übertragen. Diese Zuständigkeit soll nun mittels weiterer Rechtsverordnung zusätzlich auf die Gemeinden, Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen übertragen werden, da diese die konkreten Umstände und Bedürfnisse vor Ort am besten beurteilen können.

Unabhängig davon könnte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bei entsprechendem lokalem Bedarf bereits jetzt Waffenverbotszonen nach dem WaffG einrichten, falls das Inkrafttreten der weiteren Delegationsverordnung nicht mehr abgewartet werden könnte. Nach fachlicher Bewertung des Polizeipräsidiums München und der Landeshauptstadt München bestand jedoch kein Bedürfnis für die Einrichtung einer entsprechenden Waffenverbotszone um das diesjährige Oktoberfest.

4. Wann wird diese Verordnung voraussichtlich in Kraft treten?

Der Erlass der Verordnung setzt unter anderem eine Beteiligung anderer betroffener Ressorts sowie eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände voraus. Sobald diese Verfahren abgeschlossen sind, kann die Verordnung ausgefertigt und bekannt gegeben werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.